
Stempel des Arztes

Ort und Datum

Ärztliches Gutachten zur Adoptionseignung und zur Aufnahme von Pflegekindern

Über die Gesundheit von _____

geboren am _____

In Behandlung seit: _____

Vorgeschichte

Überstandene Krankheiten

Chronische Erkrankungen

Krankenhausaufenthalte

Eindruck in psychischer Hinsicht/Suchterkrankungen

Bei _____ liegen keine lebensverkürzenden oder ansteckenden
Erkrankungen vor.

Aus ärztlicher Sicht sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Aufnahme eines Adoptivkindes
sprechen.

Ort, Datum

Unterschrift des Arztes

Merkblatt für den behandelnden Arzt

Personen, die ein Adoptivkind oder Pflegekind aufnehmen wollen oder aufgenommen haben, müssen gem. § 17 Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz Nordrhein-Westfalen frei von ansteckenden Krankheiten bzw. frei von Krankheiten die das Wohl des Kindes gefährden könnten, sein.

Das gleiche gilt für andere im Haushalt lebende Personen.

Der Umfang der ärztlichen oder psychologischen Untersuchung muss sich an den Notwendigkeiten des Einzelfalls orientieren. Die Untersuchung sollte aber insbesondere durch aktuelle Untersuchungen Auskunft geben über

- ansteckende Krankheiten
- Krankheiten, die lebensverkürzend sind
- Suchtkrankheiten
- Krankheiten und körperliche und psychische Behinderungen, durch welche die Erziehungsfähigkeit wesentlich herabgesetzt werden kann.

Von Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie selbst nach bestem Wissen über sich Auskunft geben und behandelnde Ärzte oder Psychologen die Auskunft gestatten.

Der Arzt sollte bestätigen, dass gewährleistet ist, dass Bewerberinnen und Bewerber über einen längeren Zeitraum hinweg physisch und psychisch in der Lage sind die Versorgung eines Kindes sicherzustellen.